

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2024

Nr. 2024/1996

Projekt «Staat und Religion» Genehmigung Kooperationsmodell, Abschluss Projektphase II und Freigabe Projektphase III

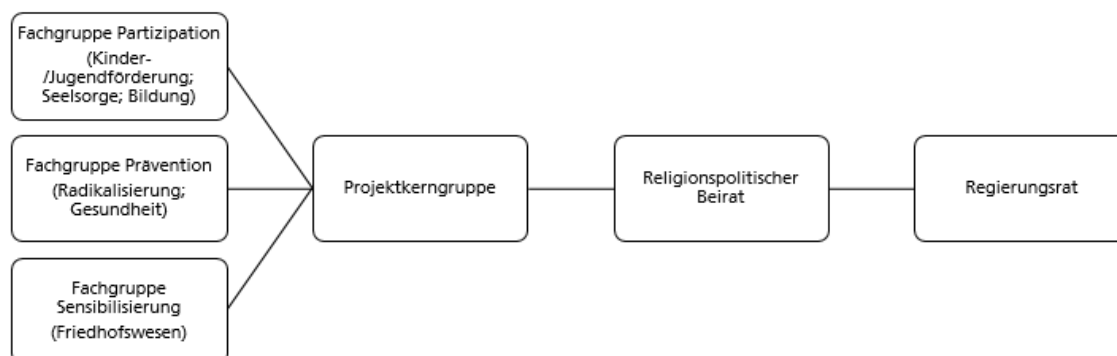
1. Ausgangslage

1.1 Parlamentarischer Auftrag und Umsetzungsprojekt

Der Kantonsrat beauftragte den Regierungsrat am 29. Januar 2019, durch eine Expertise (Gutachten) abklären zu lassen, welche rechtlichen Formen und Instrumente es für den Umgang mit anderen, öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften gibt, welche sinnvoll und umsetzbar sind, wo deren Vor- und Nachteile liegen und welche personellen und finanziellen Ressourcen damit verbunden sind (KRB Nr. A 0227/2017). Im Zuge der Erarbeitung des Projektplans wurde im Austausch mit Vertretungen aus der Forschung sowie Fachpersonen aus anderen Kantonen klar, dass eine abstrakte staatsrechtliche Darstellung nicht zielführend ist, da entsprechende wissenschaftliche Publikationen und Gutachten bereits vorliegen. Deshalb wurde ein Vorgehen gewählt, welches das Verhältnis von Staat und Religion auf Basis der konkreten, im Kanton Solothurn bestehenden religiösen Landschaft anhand von staatlichen Aufgaben sowie gemeinsamen Interessen analysiert und definiert. Eine derart gestaltete kantonale Religionspolitik versteht grundsätzlich alle Religionsgemeinschaften als gesellschaftliche Verantwortungsträgerinnen, deren Leistungen in einen übergeordneten Rahmen gestellt sind und darin die Schnittstellen zu staatlichen Aufgaben erkennt. Das daraufhin lancierte Projekt «Staat und Religion» ist deshalb explizit partizipativ ausgelegt und in einen mehrstufigen Prozess gegliedert:

- **Phase I – Vorbereitung (November 2019 bis August 2021, genehmigt durch RRB Nr. 2021/1305 vom 30. August 2021)**
Ist-Analyse der religiösen Landschaft im Kanton, Feststellung der Schnittstellen und der überlagernden, gegenseitigen Interessen;
- **Phase II – Konzeptionierung (September 2021 bis November 2024)**
Definition der Aufgabenbereiche; Feststellung des spezifischen Koordinations- und Kooperationsbedarfs; Erarbeitung eines Kooperationsmodells inkl. Definition des Handlungsbedarfs und Formulierung von Zielen; interdisziplinäre (politische, rechts- und religionswissenschaftliche) Prüfung; juristische Stellungnahme und Empfehlung;
- **Phase III – Kooperation (ab Januar 2025)**
Inhaltliche Definition und zeitliche Planung von Massnahmen auf übergeordneter Ebene und innerhalb von Regelstrukturen; Definition geeigneter Indikatoren; fortlaufende Umsetzung von Massnahmen; Überprüfung Kooperationsmodell auf Umsetzbarkeit;
- **Phase IV – Konsolidierung / normative Regelung**
Inhaltlicher und zeitlicher Umfang abhängig von der Kooperationsphase.

Mit Blick auf die besondere Thematik, die diversen Aufgabenbereiche und die Breite an unterschiedlichen beteiligten Akteurinnen und Akteuren sowie die Tatsache, dass im Bereich der institutionalisierten Zusammenarbeit des Staates mit privatrechtlichen Religionsgemeinschaften nur wenig Erfahrungswerte bestehen – die gesetzlichen Grundlagen derzeit auch nicht darauf ausgelegt sind –, wurde per Phase II eine Projektorganisation mit diversen Arbeitsgruppen und konsultativen Gremien auf verschiedenen Ebenen gewählt, sodass der Prozess politisch und fachlich breit abgestützt werden konnte (vgl. RRB Nr. 2021/1305 vom 30. August 2021):



1.2 Genehmigungsgegenstand

Projektphase I konnte per Ende August 2021 abgeschlossen werden. Die gewonnenen Erkenntnisse aus der Ist-Analyse der religiösen Landschaft durch das Zentrum Religionsforschung der Universität Luzern, insb. die Handlungsempfehlungen an die Behörden und privatrechtlichen Religionsgemeinschaften sowie die Vernetzung mit den Religionsgemeinschaften und Regelstrukturen auf kantonaler Ebene dienten als wichtige Grundlage für die darauf aufbauende Phase II, die als Konzeptionierungsphase definiert wurde: Ziel von Phase II war die Erarbeitung eines Berichts – dem sogenannten Kooperationsmodell (Beilage 1) –, der im Sinne einer themenspezifischen Auslegeordnung mit Blick auf bestimmte Ziele den Koordinations- und Kooperationsbedarfs festlegt sowie den übergeordneten Handlungsbedarf skizziert.

Die Projektkerngruppe hat dem mit den Fachgruppen entwickelten und erarbeiteten Kooperationsmodell «Staat und Religion» am 23. Mai 2024 zugestimmt. Ein dreimonatiges Konsultationsverfahren (Juli bis September 2024) hat es verschiedenen Stellen der Verwaltung sowie externen Akteurinnen und Akteuren, die von der Massnahmenumsetzung betroffen sind, ermöglicht, schriftlich eine Rückmeldung zu geben. Die Anpassungen und Rückfragen haben Eingang in den Bericht gefunden. Die finale Erarbeitung wurde von Prof. em. Dr. iur. Felix Hafner als Mitglied des Forschungsnetzwerks Recht und Religion (FNRR) der Universität Basel juristisch begleitet. Seine Expertise zum Kooperationsmodell liegt vor und empfiehlt den zuständigen kantonalen Behörden die Zustimmung und die Weiterverfolgung des eingeschlagenen Wegs mit der Umsetzung von entsprechenden Massnahmen. Der Religionspolitische Beirat hat am 4. November 2024 vom Kooperationsmodell zustimmend Kenntnis genommen und empfiehlt dem Regierungsrat die Genehmigung. Das Geschäft kann somit dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der konkrete Entwicklungs- und Handlungsbedarf wurde von den zuständigen Fachgruppen ebenfalls erarbeitet bzw. festgestellt und wird als Beilage zum Kooperationsmodell dem Regierungsrat vorgelegt. Die Planung und Umsetzung von Massnahmen, die sich daraus ergeben können, fallen in die Verantwortung und Zuständigkeit der Regelstrukturen. Der Regierungsrat nimmt von der Übersicht zum Entwicklungs- und Handlungsbedarf Kenntnis (Beilage 2).

1.3 Erledigung parlamentarischer Auftrag

Mit der Genehmigung des Kooperationsmodells «Staat und Religion» wird auch Phase II des Projekts abgeschlossen. Gleichzeitig kann damit der kantonsrätliche Auftrag erledigt werden; dem Grundanliegen der Prüfung von Formen und Instrumenten des Umgangs mit anderen, öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften und deren Vor- und Nachteilen sowie Auswirkungen wird mit dem jetzigen Projektstand entsprochen.

2. Erwägungen

2.1 Aktive Religionspolitik im Kanton Solothurn

Im Projekt «Staat und Religion» geht es um die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen staatlichen und religiösen Akteurinnen und Akteuren, die eine reine Symbolhaftigkeit übersteigt. Dadurch nimmt der Staat seine Verantwortung wahr und handelt zuhanden der Verwirklichung der Grundrechte, denn die anzustrebende Kooperation unterstreicht das Bekenntnis zur Glaubens- und Gewissensfreiheit bzw. Religionsfreiheit und vermeidet faktische Diskriminierungen von Religionsgemeinschaften in unserem Kanton. Eine solche kantonale Religionspolitik orientiert sich am Prinzip der Offenheit und der Kooperationsbereitschaft gegenüber allen Religionsgemeinschaften. Religionsgemeinschaften werden prinzipiell als Kooperationspartnerinnen geachtet und sollen insofern mit Blick auf ihre Leistungen auch in die Pflicht genommen werden. Dies gilt überall dort, wo staatliche Aufgabenfelder betroffen sind und Querschnittsaufgaben bestehen. Strukturelle Ungleichbehandlungen in staatlichen und gemeinsamen Aufgabenfeldern und folglich in den Institutionen der Regelstrukturen sollen beseitigt werden.

Die staatliche Neutralität bringt es mit sich, dass der Kanton nur in denjenigen Bereichen fördernd tätig sein kann, in denen Religionsgemeinschaften zugleich öffentliche Interessen oder im Auftrag des Staates öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Dieser Umstand bietet dem Kanton aber die Chance, im Rahmen einer aktiven Religionspolitik vom gemeinwohlorientierten Potenzial der Religionsgemeinschaften profitieren zu können und ihre Leistungen im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit explizit in Anspruch zu nehmen. Zugleich hat der Staat dabei gegenüber Religionsgemeinschaften auch fordernd aufzutreten. So muss er allfällige Förderungsmassnahmen an Voraussetzungen und Auflagen knüpfen.

Eine aktive Religionspolitik, die verschiedene privatrechtliche Religionsgemeinschaften gemäss ihren Leistungen und Kompetenzen in die Aufgabenerfüllung einbeziehen möchte, birgt nebst vielen Potentialen auch Herausforderungen. Diese unterliegen politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Bedingungen und sind beeinflusst von aktuellen Ereignissen und Entwicklungen. Um die Herausforderungen anzugehen und darin für alle Akteurinnen und Akteure eine Chance zu sehen, ist es wichtig, klare Rahmenbedingungen und praktische Grundsätze festzulegen, die die Zusammenarbeit zwischen dem Staat, den Regelstrukturen und allen Religionsgemeinschaften regeln. Dieses Ziel verfolgt das Projekt «Staat und Religion» resp. die Solothurner Religionspolitik mit der Klärung von organisatorischen, strukturellen, finanziellen und rechtlichen Fragen. Dieses Vorgehen ebnet für privatrechtliche Religionsgemeinschaften den Weg, sich in diese bisherige religionsrechtliche Ordnung einfügen zu können.

2.2 Kooperationsmodell: Religionspolitik zur Gewährleistung der Grundrechtskonformität

Das zu diesem Zweck erarbeitete Kooperationsmodell klärt bewusst nicht alle Einzelheiten auf operativer Ebene, sondern hält mit Blick auf verschiedene Querschnittsaufgaben von Staat, Regelstrukturen und privatrechtlichen Religionsgemeinschaften die übergeordneten Anforderungen und Voraussetzungen an die Zusammenarbeit und konkreter an die Erbringung von Leistungen fest: Die Kooperation von Staat, privatrechtlichen Religionsgemeinschaften und Regel-

strukturen soll deshalb punktuell auf thematisch-inhaltlicher und übergeordnet auf religionspolitischer Ebene ausgestaltet und – wo notwendig – normativ verankert werden. Damit eine Ausweitung der Zusammenarbeit mit privatrechtlichen Religionsgemeinschaften gelingt, sollen keine Parallelstrukturen geschaffen, sondern die bestehenden Strukturen genutzt, befähigt und gestärkt werden. Es gilt somit, wo immer möglich, der Regelstrukturansatz. In Bereichen, in denen dieser aufgrund rechtlicher oder organisatorischer Voraussetzungen nicht möglich oder zielführend ist, besteht ein übergeordneter Handlungs- und Regelungsbedarf, der auf Seiten des Staates und der privatrechtlichen Religionsgemeinschaften angegangen werden muss. Der Staat gibt hierbei die Rahmenbedingungen vor. In Bereichen, in denen es zu Verschiebungen oder Erweiterungen von Zuständigkeiten kommt, müssen die Kompetenzen zwischen Staat, Religionsgemeinschaften und betroffenen Institutionen (neu) definiert werden. Auch Anpassungen von rechtsetzenden Grundlagen sind zu prüfen. Das ist ein langwieriger und vielschichtiger Prozess, bei dem alle Akteurinnen und Akteure einzubeziehen sind. Das vorliegende Kooperationsmodell bildet einen formalen Rahmen, der die Grundsätze der Zusammenarbeit festhält und den Boden legt für die Umsetzung von Massnahmen und die Evaluation der erweiterten Kooperation.

Mit dem im Projekt «Staat und Religion» eingeschlagenen Weg begeht der Kanton Solothurn einen Mittelweg: Weder wird eine formelle negative Parität geschaffen, etwa indem die öffentlich-rechtliche Anerkennung abgeschafft wird. Noch wird die Herstellung einer formellen positiven Parität angestrebt, bei welcher die öffentlich-rechtliche Anerkennung erweitert wird. Beide würden auf rechtliche sowie praktisch-politische Hindernisse stossen und sich zudem zu weit vom ursprünglichen Auftrag entfernen. Der Entscheid für eine pragmatische, problemorientierte Vorgehensweise liegt aber nicht nur darin begründet, sondern birgt auch den Vorteil, dass sie sowohl die Interessen des Kantons und der Gemeinden in den Blick nimmt als auch bei den Bedürfnissen der einzelnen Religionsgemeinschaften inkl. der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen ansetzt. Insofern ist das Ziel die Herstellung einer strukturellen und materiellen Parität. Als Prinzip gilt das Gleichbehandlungsgebot: Der Anspruch auf Gleichbehandlung verlangt, dass Rechte und Pflichten der Betroffenen nach gleichem Massstab festgesetzt werden. Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln. Dies entspricht dem Ansatz, dass Religionsgemeinschaften nicht aufgrund ihres rechtlichen Status unterstützt werden sollen, sondern weil sie gesamtgesellschaftliche Leistungen erbringen, von denen der Kanton und seine Bevölkerung profitieren. Dadurch fördert der Staat im Sinne der Religionsfreiheit nicht nur die Gleichbehandlung, sondern auch den religiösen Frieden. Er anerkennt sodann die rechtlichen und historischen Unterschiede zwischen den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und den privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften. In diesem Vorgehen und Verständnis spiegelt sich zugleich die Tatsache, dass sich Anerkennung auch implizit und induktiv aus einer konkreten staatlichen Förderungsmassnahme ergibt.

Mit dem verfolgten Weg kann der Kanton den heute aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen bestehenden und immer ausgeprägter werdenden Asymmetrien zwischen den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und den übrigen privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften durch die vom Kooperationsmodell angestrebte Herstellung materieller (und nicht rechtlicher) Parität sukzessive entgegenwirken. Mit der vom Kooperationsmodell ausgehenden aktiven Religionspolitik schafft der Kanton also die Voraussetzungen für eine grundrechtskonforme Beziehung vom Staat zu den Religionsgemeinschaften und ihren Angehörigen.

2.3 Kooperationsmodell als Grundlage für die Planung und Umsetzung von Massnahmen

Nach der Konzeptionierungsphase, die mit der Erarbeitung und Entwicklung des Kooperationsmodells und der Formulierung von Zielen einen theoretischen Ansatz im Sinne einer Auslegung verfolgt hat, dient Phase III der inhaltlichen Definition und zeitlichen Planung sowie fortlaufenden Umsetzung von Massnahmen. Die Überlegungen sollen somit in die Praxis über-

führt werden: Dies beinhaltet die Lancierung von Projekten, die Organisations- und Strukturentwicklung, die adäquate Erbringung von Leistungen, die Institutionalisierung der Zusammenarbeit, wo nötig die Prüfung von rechtlichen Grundlagen sowie die Sammlung von Erfahrungen in Bezug auf die Kooperation.

Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit erfolgt anhand von konkreten Aufgaben und Leistungen, die in einer gesamtgesellschaftlichen Perspektive erfüllt werden. Entsprechend wurden die Kooperationsbereiche entlang von drei Kategorien skizziert (vgl. Kooperationsmodell, Teil II, Kap. 3-5):

- **Staatliche Aufgaben:** Aufgaben, die in staatlicher Hoheit erfüllt werden, die auf Gesetzes- oder Verfassungsebene geregelt sind und allen offenstehen, bspw. Bestattungswesen, bekenntnisunabhängiger Religionsunterricht.
- **Querschnittsaufgaben:** Aufgaben, die von staatlichen, öffentlichen und privaten Akteuren und Akteuren im Verbund und zum Wohl, Schutz und Förderung der Bevölkerung erbracht werden, bspw. Institutionelle Seelsorge, Kinder- und Jugendförderung, Gesundheitsförderung, Radikalisierungsprävention.
- **Religionsspezifische Aufgaben:** Aufgaben, die von Religionsgemeinschaften in erster Linie für ihre Mitglieder, aber zu einem öffentlichen Zweck und mit einem gesellschaftlichen Nutzen erfüllt werden, bspw. bekenntnisgebundener Religionsunterricht; Öffentlichkeitsarbeit.

In diesen Bereichen werden mit Blick auf die Erweiterung der Kooperation und die zu erbringenden Leistungen unterschiedliche Massnahmen geplant und umgesetzt. Die inhaltliche Darstellung der einzelnen Kooperationsbereiche hat gezeigt, dass für die grundsätzliche Etablierung der Zusammenarbeit ein wesentlicher Teil über die ordentlichen Aufgaben der zuständigen Regelstrukturen erfolgen kann. Dafür müssen nicht zwingend spezifische Voraussetzungen geschaffen oder grundlegende Anpassungen vorgenommen werden. Wo immer möglich, sollen Massnahmen folglich innerhalb der Regelstrukturen umgesetzt werden: Sie sollen sensibilisiert werden, die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften und deren Leistungen mitzudenken, also sich mit deren Bedürfnissen an die Regelstrukturen und den eigenen Bedürfnissen an die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften auseinanderzusetzen, Lösungen zu erarbeiten und eine institutionalisierte Zusammenarbeit aufzubauen. Die staatliche Perspektive ist dahingehend, dass sie gemeinwohlorientierte Leistungen in Anspruch nimmt, unabhängig davon, von wem sie kommen und wen sie erreichen, solange sie nach bestimmten Voraussetzungen und Kriterien erfolgt.

Daneben gibt es einen Handlungs- und Regelungsbedarf, der nicht innerhalb der Aufgabenbereiche und von den einzelnen staatlichen Regelstrukturen zu lösen ist, weil er die inhaltlich-fachliche Ebene der Aufgabenerfüllung übersteigt. Diese Bereiche sind vom Kanton im Rahmen seiner eigenen staatlichen Religionspolitik übergeordnet zu definieren:

- **Organisatorisch-struktureller Handlungsbedarf:** Damit mögliche Leistungsvertragspartner/-innen des Staates für diesen oder ergänzend zu diesem Leistungen erbringen können, müssen formell gewisse Grundvoraussetzungen erfüllt sein. In Bezug auf privatrechtliche Religionsgemeinschaften sind deshalb grundlegende Punkte zu Organisation und Strukturen, Prozessen, Instrumenten, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie Austausch und Vernetzung zu prüfen. Sie bilden die formale Voraussetzung, um als Leistungsvertragspartner/-in des Staates in Erscheinung treten zu können. Sie verdeutlichen gleichzeitig die Ansprüche des Staates und sollen bei den privatrechtlichen Religionsgemeinschaften einen fortlaufenden Professionalisierungsprozess anstossen (vgl. Kap. 8.1 und Kap. 9 im Kooperationsmodell).

- **Finanzieller Handlungsbedarf:** Der Staat kann Leistungen und Tätigkeiten von Dritten mit Finanzleistungen fördern und unterstützen, etwa wenn er sie zwecks Aufgabenerfüllung in Anspruch nimmt oder in Auftrag gibt oder deren Erfüllung zwecks öffentlichen Interesses erhalten möchte. Die finanzielle Berichterstattung der privatrechtlichen Religionsgemeinschaften muss gewisse Mindestanforderungen erfüllen, damit der Staat in den jeweiligen Handlungsfeldern Leistungsverträge eingehen kann. Denkbar ist, dass diese Voraussetzungen in Form von Richtlinien normiert werden. Gleichzeitig müssen die Art der staatlichen Beiträge, die Vertragsarten sowie die Aufsicht über die Leistungserbringung geregelt werden (vgl. Kap. 8.2 und Kap. 9 im Kooperationsmodell).

In allen Bereichen gilt es, Massnahmen umzusetzen, die langfristig nicht nur die eigentliche Aufgabenerfüllung und Leistungserbringung ermöglichen, sondern auch die grundsätzliche Zusammenarbeit systematisieren und institutionalisieren.

2.4 Zeitliche Planung

Der Zeitplan für die weitere inhaltliche und terminliche Präzisierung der im Kooperationsmodell beschriebenen Massnahmen und die damit verbundene Umsetzung ist schwer zu umreissen. Da es sich um unterschiedliche und zum Teil sehr komplexe (Regel-)Aufgabenbereiche handelt, die Akteurinnen und Akteure auf verschiedenen Handlungsebenen mit eigenen Entscheidungsprozessen involviert, gibt es für die Phase III kein Enddatum. Wichtiger ist, parallel zur Umsetzung von Massnahmen eine Auswertung vorzunehmen. Basierend darauf und auf weiteren Erkenntnissen erfolgt in Phase III eine Evaluation und gegebenenfalls Anpassung des Kooperationsmodells.

Ob und gegebenenfalls in welchem Rahmen es eine Projektphase IV mit normativen Anpassungen oder Regelungen benötigt, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilen. Allfällige spezialgesetzliche Regelungen im Gesundheits-, Justizvollzugs-, Bildungsbereich oder im sozialpolitischen Bereich können auch bereits im Zuge der fortlaufenden Massnahmenumsetzung erfolgen.

2.5 Kosten und finanzielle Auswirkungen

Aus dem vorstehenden Kooperationsmodell ergeben sich keine direkten Kostenfolgen für den Kanton. Die für die Handlungsfelder zuständigen Stellen müssen bei der Umsetzung von Massnahmen ebenso deren Finanzierung klären (Regelstrukturprinzip). Das Kooperationsmodell hat insbesondere auch keinen unmittelbaren Einfluss auf die Verteilung und Umverteilung der Mittel aus der Finanzausgleichssteuer gemäss Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden (FIAG KG; BGS 131.74). Ein Bedarf für eine neue Mittelverteilung kann im Rahmen der weiteren Umsetzungsarbeiten des Kooperationsmodells zwar entstehen und entsprechende Anträge können auch gestellt werden; über eine solche Änderung müsste jedoch eine separate politische Diskussion geführt werden, wobei der finanzielle Handlungsbedarf ganzheitlich, also über alle Handlungsfelder und Institutionen erfasst werden müsste.

Die im Zusammenhang mit dem Kooperationsmodell anfallenden Aufwendungen mit der Steuerung sind Bestandteil des Globalbudgets «Gesellschaft und Soziales». Soweit möglich und zulässig, beantragt das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) bzw. die jeweilige Regelstruktur für spezifische Projekte Finanzhilfen des Bundes, insbesondere gestützt auf die Verordnung über Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (Verordnung gegen Radikalisierung und Extremismus; SR 311.039.5).

3. **Beschluss**

- 3.1 Das Kooperationsmodell «Staat und Religion» (Beilage 1) wird genehmigt.
- 3.2 Der Entwicklungs- und Handlungsbedarf innerhalb der einzelnen Kooperationsbereiche (Beilage 2) wird zur Kenntnis genommen.
- 3.3 Der Auftrag Fraktion SP/Junge SP: Schaffung einer Charta der Religionen vom 13. Dezember 2017 (A 0227/2017) wird als erledigt abgeschrieben.
- 3.4 Die Projektorganisation wird aufgehoben. Die Arbeit der Mitglieder der eingesetzten Projektgruppe und der Fachgruppe sowie des religionspolitischen Beirats wird bestens verdankt.
- 3.5 Die Projektphase III wird gemäss Projektplan freigegeben.
- 3.5.1 Die betroffenen Institutionen und Verwaltungsstellen prüfen auf der Grundlage des im Bericht festgestellten Entwicklungs- und Handlungsbedarfs Massnahmen und setzen sie bei Bedarf um.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Beilage 1: Kooperationsmodell «Staat und Religion» V. 1.1 vom 5. November 2024
- Beilage 2: Beilage zum Kooperationsmodell «Staat und Religion»: Entwicklungs- und Handlungsbedarf innerhalb der einzelnen Kooperationsbereiche
- Beilage 3: Stellungnahme und Empfehlung von Prof. em. Dr. iur. Felix Hafner vom 25. Oktober 2024

Verteiler

Departemente

Amt für Gesellschaft und Soziales; Admin 2024-063 (MUS, STE, VIT, KNO)

Staatskanzlei

Projektmitglieder; E-Mail-Versand durch AGS/GEF

Aktuariat SOGEKO

Mitglieder Runder Tisch der Religionen; E-Mail-Versand durch AGS/GEF

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)